

An die  
Direktoren, Haupt-/Geschäftsführer/innen  
der Landessportbünde

---

21.11.2006

hla / mhd

Tel. 069 / 67 00 - 347

Fax 069 / 67 2581

Latz@dosb.de

### **Abmahnverfahren Thai-Do**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits in früheren Rundschreiben darüber informiert, dass die Stuttgarter Anwaltskanzlei Bayh & Fingerle im Auftrag der Inhaber der Marke „Thai-Do“ bundesweit Sportvereine abmahnt, wenn diese ohne Lizenzvereinbarung „Thai-Do“ in ihr Angebot aufnehmen.

Derzeit schreibt das RA-Büro erneut bundesweit alle Vereine an, die bisher auf Zahlungsaufforderungen nicht reagiert haben. Hintergrund ist offensichtlich, dass Ende 2006 alle Ansprüche verjähren, die bis zum 31.12.2003 entstanden sind. Die Anwälte fügen ihrem Schreiben die Kopie eines vor dem Landgericht Stuttgart abgeschlossenen Vergleiches bei. Der Nutzer der Marke hat in diesem Fall 1.000,-- Euro Schadensersatz sowie Anwaltsgebühren in Höhe von 211,25 Euro zur Beilegung der Auseinandersetzung gezahlt. Aus dem Vergleich geht leider nicht hervor, in welchem Umfang die Marke genutzt wurde.

Wir vertreten zu diesem Vergleichsvorschlag folgende Auffassung:

1. Der Schadensersatzanspruch wegen Markenrechtsverletzung besteht dem Grunde nach. Es ist allerdings zweifelhaft, ob ein Betrag in Höhe von 1.000,-- Euro in jedem Fall angemessen ist. Uns sind Fälle bekannt, in denen Vereine oder Volkshochschulen den Begriff lediglich in ihrem Internetauftritt erwähnt, jedoch keine Kurse angeboten haben. In einigen weiteren Fällen wurden Kurse angeboten, dann aber wegen unzureichender Teilnehmeranmeldungen wieder abgesagt. Zumindest in solchen Fällen erscheint uns eine vergleichsweise Beilegung der Auseinandersetzung gegen Zahlung von 1.000,-- Euro unangemessen. Hier sollte der Gegenseite die Zahlung eines entsprechend reduzierten Betrages angeboten werden.

...

2. Unverändert vertreten wir hinsichtlich der Berechtigung einer Erstattung von Anwaltsgebühren die Auffassung, dass es sich um Serienabmahnungen handelt, bei denen nach den bereits früher benannten Urteilen des OLG Düsseldorf und des LG München keine Erstattungspflicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Latz  
Justitiar